

THEMA: MIGRATION UND ARBEITSWELT

Vorbemerkung: Fragen der Niederlassung und Arbeitserlaubnis sind sehr vielschichtig und komplex. Es gibt zahlreiche Details und Ausnahmeregelungen, die im Einzelfall berücksichtigt werden müssen. Unsere Ausführungen sind nur ein erster, kurzer Problemaufriss, der Sie mit dem Thema vertraut machen soll. Am Ende des Artikels finden Sie einige Webseiten und Einrichtungen, die Ihnen bei Detailfragen gerne weiterhelfen.

Globalisierung und Interkulturalität prägen heute zunehmend unsere Gesellschaft. Interkulturelle Kompetenz wird immer mehr als wichtige und zukunftsträchtige Schlüsselkompetenz gesehen. In der öffentlichen Diskussion stehen aber oft die Konflikte, Missverständnisse und Vorurteile, die aus dem Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Kultur resultieren, im Mittelpunkt. Dieses Zusammenwachsen bietet aber ebenso viele Chancen: Chancen voneinander zu lernen, den eigenen Horizont für Neues und Unbekanntes zu öffnen und damit Verständnis für andere zu entwickeln.

Die Gründe, warum Menschen dauerhaft oder vorübergehend ihr Geburtsland verlassen und in einem anderen Land leben und arbeiten, sind vielfältig:

- ✓ Flucht vor Kriegen, Umweltkatastrophen, Hungersnöten und politischer oder religiöser Verfolgung,
- Suche nach besseren Lebensbedingungen, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten,
- ✓ Familiennachzug,
- ✓ zu Aus- oder Weiterbildungszwecken, auch im Rahmen von Austauschprogrammen,
- ✓ Sammlung von Auslandserfahrung im Rahmen von Ausbildungen, Trainee-Programmen,
- ✓ um Sprachen besser zu lernen,
- ✓ Entsendung durch das Unternehmen in ausländische Niederlassungen,
- ✓ Nutzung von Karrierechancen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten,
- ✓ usw.

Schon diese grobe Aufzählung lässt die Vielzahl möglicher Motive erahnen. Von Migration spricht man allerdings erst bei einem dauerhaften Wohnsitzwechsel (also nicht etwa bei vorübergehenden Studien- oder Arbeitsaufenthalten, Au-pairs oder bei Saisonarbeitskräften).

Die Statistik. Die Zuwanderung nach Österreich betrug im Jahr 2016 rund 174.000 Menschen (davon suchten 42.000 Menschen um Asyl an), gleichzeitig wanderten rund 110.000 (davon 21.000 ÖsterreicherInnen) ab. (Quelle: Statistik Austria & Bundesministerium für Inneres)

Unterstützung. Für Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund gibt es in Österreich Integrations- und Förderprogramme, die den Einstieg in das gesellschaftliche und berufliche Leben ermöglichen und erleichtern sollen (z. B. Sprachkurse, multikulturelle Projekte, juristische Beratung und Begleitung für MigrantInnen). Am Ende des Artikels finden Sie einige Links zu Einrichtungen und Webseiten, die Information, Beratung und Unterstützung bieten.

1. DEFINITION UND GESETZ

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Beschäftigung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird in Österreich durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt. Je nach Voraussetzungen können verschiedene Berechtigungen ausgestellt werden, die den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ermöglichen:

- Aufenthaltsberechtigung plus (kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, ab 1. Jänner 2014),
- Rot-Weiß-Rot Karte (Plus),
- Beschäftigungsbewilligung,
- Sicherungsbescheinigung,
- Zulassung ausländischer Schlüsselkräfte
- usw.

Vom Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ausgenommen sind u. a. (keine vollständige Aufzählung):

- AusländerInnen, denen in Österreich mittels Bescheid Asyl gewährt wurde
- anerkannte Konventionsflüchtlinge (nicht bloße AsylwerberInnen)
- subsidiär Schutzberechtigte, die diesen Status seit mehr als einem Jahr innehaben (das sind abgelehnte AsylwerberInnen, die aus verschiedenen Gründen nicht abgeschoben werden können, z. B. weil im Heimatland Krieg herrscht)
- ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und minderjährige Kinder (bis 21 Jahre) von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen oder Schweizer StaatsbürgerInnen.
- EWR- und EU-BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen (für Staatsangehörige aus neuen EU-Mitgliedsstaaten gelten Übergangsregelungen)
- Ausländische KünstlerInnen
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, z. B. Diplomatie, Lehrende und Forschende, Pflege (gilt mit div. Einschränkungen für Menschen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten)

Die Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung sieht **verpflichtende Deutsch-Integrationskurse** vor. Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können.

Drittstaatenangehörige (das sind alle Nicht-EU- und Nicht-EWR-BürgerInnen) sind mit Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung verpflichtet.

Ausgenommen von der Integrationsvereinbarung sind Drittstaatsangehörige,

- die bis zum Ende der Erfüllungspflicht unmündig sind,
- denen aufgrund des hohen Alters oder des Gesundheitszustandes eine Erfüllung nicht zugemutet werden kann,

2. NIEDERLASSUNG

Die erste Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist, dass sie rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind. Dazu gibt es verschiedene Arten von sogenannten Aufenthaltstiteln von denen hier nur die wichtigsten angeführt werden:

1.Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung ist ein Aufenthaltstitel für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt ohne Niederlassungsabsicht. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden an Rotationsarbeitskräfte, Betriebsentsandte, Selbstständige, KünstlerInnen, SchülerInnen, Studierende, Sozialdienstleistende, ForscherInnen und Familiengemeinschaften.

2. Rot-Weiß-Rot – Karte (Plus)

Die sogenannte **Rot-Weiß-Rot** – **Karte** berechtigt zu einer befristeten Niederlassung in Österreich für 1 Jahr und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Die Rot-Weiß-Rot – Karte wird erteilt an Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüssel-kräfte und StudienabsolventInnen. Die **Rot-Weiß-Rot** – **Karte plus** kann im Verlängerungsfall der Rot-Weiß-Rot – Karte beantragt werden und berechtigt ebenfalls zur befristeten Niederlassung, gewährt jedoch zusätzlich unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

3. Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung ist eine **befristete Aufenthaltsberechtigung** für Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten und einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Man kann diese im Verlängerungsfall der Rot-Weiß-Rot – Karte beantragen.

4. Daueraufenthalt EG

Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" ist eine **unbefristete Aufenthaltsberechtigung**. Diese Berechtigung kann beantragen, wer die letzten **fünf Jahre ununterbrochen** in Österreich wohnhaft war und die Integrationsvereinbarung (siehe oben) erfüllt hat.

Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG" gewährt unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Das Aufenthaltsrecht ist unbefristet, die Karte, die das Recht dokumentiert, muss aber alle fünf Jahre erneuert werden.

Anträge für **Erstaufenthaltsberechtigungen** müssen im Normalfall noch vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus persönlich eingebracht werden. Verlängerungsanträge können in Österreich gestellt werden.

3. AUFNAHME EINER BESCHÄFTIGUNG

In Abhängigkeit der jeweiligen Aufenthaltsberechtigung bestehen unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt.

Personengruppen, die nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz fallen (z. B. EU-BürgerInnen, mit Ausnahmen bei BürgerInnen der neuen Mitgliedsländer), haben grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Personen. EG") die eine unbefristete ("Daueraufenthalt oder befristete Rot-Weiß-Rot Aufenthaltsberechtigung Karte plus oder (eine einen Niederlassungsbewilligung) besitzen, haben uneingeschränkten Zu-gang zum Arbeitsmarkt.

Für Personengruppen, die unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz fallen, gelten eine Vielzahl unterschiedlicher Berechtigungen. Als eine der Wichtigsten wird hier die Beschäftigungsbewilligung kurz vorgestellt:

ACHTUNG: Abschaffung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines

Die Regelungen betreffend Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein entfallen per 01. Jänner 2014 zur Gänze. Personen, die im Besitz einer solchen Berechtigung sind, können künftig eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten.

Beschäftigungsbewilligung

Besitzt eine ausländische Arbeitskraft zwar eine Aufenthaltsberechtigung oder Niederlassungsfreiheit (betrifft neue EU-BürgerInnen), aber keine Berechtigung zur Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung, benötigt der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung.

Diese werden vom Arbeitgeber/Unternehmen beim Arbeitsmarktservice AMS beantragt und für ein Jahr ausgestellt. Die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskraft ist nur im Antrag stellenden Betrieb möglich.

Das AMS muss vor Ausstellung der Bewilligung prüfen, ob geeignete inländische Arbeitsuchende bzw. AMS-LeistungsbezieherInnen für die Stelle vermittelt werden können (Arbeitsmarktprüfung). Die Beschäftigungsbewilligung erlischt mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung bekommen

- ✓ Angehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) von dauerhaft und rechtmäßig niedergelassenen und beschäftigten AusländerInnen,
- ✓ MigrantInnen mit "fortgeschrittener Integration" (Erfüllung der Integrationsvereinbarung),
- ✓ von familiärer Gewalt betroffene Ausländerinnen,
- ✓ niedergelassene, ausländische Jugendliche,
- ✓ neue EU-BürgerInnen aus den EU-Erweiterungen I und II (siehe Exkurs 1) für eine Beschäftigung in einem Gesundheits- und Pflegeberuf,
- ✓ besondere Berufsgruppen und Schlüsselkräfte (Schlüsselarbeitskräfte müssen u. a. über eine in Österreich nachgefragte berufliche Qualifikation verfügen und mindestens 60 % der Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung verdienen. Den Antrag auf Zulassung als Schlüsselkraft muss der/die ArbeitnehmerIn beim/bei der zuständigen Landeshauptmann/-frau oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde stellen. Der Antrag muss die begründete Zustimmung des Arbeitgebers enthalten.).
- ✓ kurzfristig beschäftigte AusländerInnen (z. B. ErntehelferInnen, zwischen 6 Wochen und 3 Monaten) = Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte (Kontigentbewilligungen).

Exkurs 1: EU-ERWEITERUNG

Grundsätzlich gilt, dass StaatsbürgerInnen von neuen EU-Mitgliedsstaaten spätestens 7 Jahre nach EU-Beitritt das Recht auf freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben. Derzeit sind davon StaatsbürgerInnen von Kroatien (EU-Beitritt 1. Juli 2013) betroffen. StaatsbürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien haben seit 1. Jänner 2014 uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Für BürgerInnen dieser Staaten gelten derzeit noch bestimmte Übergangsregelungen, d. h., sie haben noch nicht uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

Folgende Personengruppen aus den neuen EU-Staaten haben schon jetzt das Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in ganz Österreich (für sie gelten die Übergangsregelungen nicht):

- BürgerInnen der neuen EU-Staaten, die am oder nach dem 1. Jänner 2007 rechtmäßig unselbstständig in Österreich beschäftigt waren und davor für mindestens 12 Monate zum österreichischen Arbeitsmarkt zugelassen waren, oder
- BürgerInnen, die seit 5 Jahren dauernd in Österreich niedergelassen sind und ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit (z. B. Selbstständige) haben.

Diese Personen und deren Angehörige haben uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Vor der Arbeitsaufnahme müssen sie aber beim Arbeitsmarktservice AMS eine so genannte "Freizügigkeitsbestätigung" beantragen.

Exkurs 2: Assoziationsabkommen EU – Türkei

Auf Basis des Assoziationsabkommens der EU mit der Türkei wird türkischen Staatsangehörigen der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erleichtert. Unter der Voraussetzung einer rechtmäßigen Niederlassung und Beschäftigung in Österreich über einen bestimmten Zeitraum (je nach Art der Berechtigung zwischen 3 und 5 Jahren) wird vom Arbeitsmarktservice AMS ein Befreiungsschein oder eine Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige ausgestellt.

Familienangehörige (Ehegatten/Ehegattinnen und minderjährige Kinder) von türkischen StaatsbürgerInnen, die rechtmäßig in Österreich beschäftigt sind, haben ebenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt und bekommen vom AMS einen Befreiungsschein oder eine Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige ausgestellt.

Im Falle der **Beschäftigungsbewilligung** muss der Antrag vom Unternehmen bzw. vom Arbeitgeber der betreffenden Person beim AMS eingebracht werden und gilt wiederum nur für den jeweiligen Betrieb.

Für türkische Kinder, die eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, stellt das AMS eine "Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige" aus, sobald eine Lehrstelle gefunden wurde. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil ordnungsgemäß in Österreich beschäftigt ist oder war.

Auch in diesen Fällen sollte immer geprüft werden, ob die Betroffenen aufgrund des langjährigen Aufenthaltes nicht Anspruch auf Ausstellung eines "Daueraufenthalt – EG" haben.

4. ANERKENNUNG – NOSTRIFIZIERUNG

MigrantInnen, die in ihrem Heimatland bereits bestimmte Ausbildungen abgeschlossen oder Ausbildungen angefangen haben und in Österreich fortsetzen und beenden wollen, können die Anerkennung bzw. Nostrifizierung ihrer Ausbildung beantragen. Je nach Art, der abgeschlossenen oder begonnen Ausbildung gibt, es dazu unterschiedliche Vorgangsweisen:

a) Lehre

Die Lehre ist ein duales Berufsausbildungssystem. Die Ausbildung findet an zwei Lernorten statt: im Lehrbetrieb, in dem die berufsspezifischen (fachlichen und praktischen) Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und in der Berufsschule, in der die fachtheoretischen Grundlagen und weiterführendes Allgemeinwissen vermittelt werden. Für Lehrlinge, die im Ausland eine Lehre begonnen haben und in Österreich fortsetzen wollen, gibt es zwei Möglichkeiten:

in einem Lehrbetrieb, wenn Sie eine Lehrstelle gefunden haben

In diesem Fall wird von der Lehrlingsstelle des jeweiligen Bundeslandes geprüft und festgestellt, über welche Vorkenntnisse und Fertigkeiten der Lehrling verfügt und auf welchem Niveau bzw. in welchem Lehrjahr er/sie einsteigen kann.

Fortsetzung der Ausbildung im zweiten Bildungsweg

Nicht immer ist es möglich, einen Lehrplatz zu finden. In Österreich gibt es jedoch zahlreiche Möglichkeiten, auf anderem Wege zu einem Berufsabschluss zu kommen, z. B.

durch den Besuch von Abendschulen, Umschulungskursen oder von Kursen des WIFI oder des BFI. Nach absolvierter Ausbildung kann ein Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gestellt werden. Bildungseinrichtungen wie das WIFI und BFI bieten auch Vorbereitungskurse für Lehrabschlussprüfungen an.

Lehrabschlussprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes zu stellen. Grundsätzlich gibt es keine Altersgrenze für die Lehre. In Österreich werden Lehrausbildungen überwiegend nach der Schulpflicht (Absolvierung des 9. Schuljahres) im Alter von etwa 15 Jahren begonnen.

Personen, die ihre Berufsausbildung im Ausland abgeschlossen haben, können die Gleichhaltung (=Feststellung der Gleichwertigkeit) ihrer Ausbildung mit der entsprechenden österreichischen Lehrausbildung beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) beantragen.

Mit einigen Staaten bzw. Regionen mit vergleichbaren Ausbildungen bestehen Berufsbildungsabkommen (Deutschland, Südtirol und Ungarn), in denen festgelegt ist, welche nationalen Ausbildungen einander entsprechen und anerkannt werden. Bestätigungen über diese Gleichwertigkeit der jeweiligen Berufsausbildung werden auf Antrag von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes ohne weitere inhaltliche Prüfung ausgestellt.

In allen anderen Fällen, in denen die Berufsausbildung (Lehre) im Ausland abgeschlossen wurde, wird der Antrag auf Gleichhaltung vom BMWFW geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt, wenn vom jeweiligen ausländischen Staat auch die entsprechende österreichische Ausbildung anerkannt wird.

Kann die Gleichwertigkeit der Ausbildungen nicht nachgewiesen werden, aber glaubhaft gemacht werden, dass die absolvierte Ausbildung in weiten Teilen einer österreichischen Lehrausbildung entspricht, kann das BMWFW statt der Gleichhaltung die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung aussprechen und festlegen, welche Teile der Prüfung absolviert werden müssen.

Meisterprüfung

Für Personen, die im Ausland eine Lehre abgeschlossen haben und in Österreich die Meisterprüfung machen möchten, sind die Meisterprüfungsstellen der österreichischen Wirtschaftskammern zuständig.

b) Reifezeugnis

Als Reifezeugnis (Matura) gilt jedes ausländische Zeugnis oder Diplom, das im Ausstellungsstaat dazu berechtigt, eine Ausbildung an einem Kolleg, einer Akademie, an einer Fachhochschule und an der Universität zu absolvieren. Es gibt drei Varianten der Anerkennung:

✓ **Nostrifikation:** Gleichstellung ausländischer (Reife)Zeugnisse mit österreichischen Zeugnissen. Dadurch wird das ausländische Zeugnis einem österreichischen Zeugnis samt aller daraus resultierenden Rechte gleichgestellt. Die Nostrifikation erfolgt auf Antrag beim Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF). Können einzelne Gegenstände

(Fachbereiche) nicht ausreichend nachgewiesen werden, werden entsprechende Externistenprüfungen (=Nostrifikationsprüfungen) vorgeschrieben.

In einigen Fällen wird auch verlangt, dass das Zeugnis im Ausstellungsland beglaubigt wird.

- ✓ Gleichwertigkeit durch Abkommen: Reifezeugnisse aus Staaten, mit denen Österreich ein multilaterales oder bilaterales Abkommen hat, das die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen festlegt, vermitteln ohne eine weitere inhaltliche Überprüfung eine allgemeine Universitätsreife. Eine Liste dieser Staaten findet sich auf der Webseite des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.bmwfw.gv.at)
- ✓ Gleichwertigkeit durch Entscheid der Hochschule: Greifen die beiden ersten Varianten nicht, kann die Universität bzw. die Studiengangsleitung ein Reifezeugnis zum Zweck der Zulassung zum Studium einem österreichischen Reifezeugnis für gleichwertig erklären. Sie kann allerdings diese Gleichwertigkeit von der vorherigen Ablegung von Ergänzungsprüfungen abhängig machen.

c) Studium

Studierende, die ihr Studium im Ausland begonnen haben und in Österreich fortsetzen oder beenden wollen, können die Anrechnung von im Ausland absolvierten Prüfungen beantragen. Das Kriterium für die Anerkennung einer Prüfung ist die Gleichwertigkeit mit der entsprechenden österreichischen Prüfung in Bezug auf Inhalte und Stundenausmaß (ECTS-Anrechnungspunkte). Anrechnungen werden durch die jeweilige Universität vorgenommen.

d) Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen

Allgemeine Informationen: www.berufsanerkennung.at

Anlaufstelle Wien (AST Wien)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für NeuzuwanderInnen und Asylberechtigte Nordbahnstraße 36/Stiege 1/3. Stock 1020 Wien

Beratung nach Terminvereinbarung

Tel.: 01/58 58 019

ast.wien@migrant.at bzw. perspektive@migrant.at

www.migrant.at

• Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Nordbahnstraße 36/Stiege 2/2. Stock 1020 Wien

Sprechstunden St. Pölten (AMS St. Pölten) - Mittwoch: 9:00 - 15:00 Uhr Daniel Gran Straße 10 / Erdgeschoß / Zimmer E 0017 3100 St. Pölten

Sprechstunden Wiener Neustadt (AMS Wiener Neustadt) – Montag nach Voranmeldung Neunkirchner Straße 36 2700 Wiener Neustadt

Beratung nach Terminvereinbarung Tel.: 01/99 72 851

ast.noe@migrant.at www.migrant.at

• Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)

migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ

Humboldtstraße 49/1. Stock 4020 Linz

Sprechstunden Salzburg (AMS Salzburg) – Montag und Mittwoch: 9.00 – 15.30 Uhr Auerspergstraße 67/1. Stock/ Zimmer 133 5020 Salzburg

Beratung nach Terminvereinbarung

Tel.: 0732/93 16 03-0

ast.oberoesterreich@migration.at bzw. ast.salzburg@migration.at

www.migration.at

Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark)

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4/3. Stock 8020 Graz

Sprechstunden Klagenfurt (AMS Klagenfurt) – Donnerstag: 10.30 – 15.30 Uhr Rudolfsbahngürtel 40/Erdgeschoß/Zimmer 53 9021 Klagenfurt

Beratung nach Terminvereinbarung)

Tel.: 0316/83 56 30

ast.steiermark@zebra.or.at bzw. ast.kaernten@zebra.or.at

www.zebra.or.at

Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol)

ZeMiT – Zentrum für MigrantInnen in Tirol

Andreas-Hofer-Straße 46 6020 Innsbruck

Sprechstunden Feldkirch (AMS Feldkirch) – Montag: 10.15 – 14.30 Uhr (Dienstag nach Voranmeldung)
Reichsstraße 151, Zimmer 1022
6800 Feldkirch

Tel.: 0512/57 71 70

ast.tirol@zemit.at bzw. ast.vorarlberg@zemit.at

www.zemit.at

5. WEITERE INFORMATIONEN UND LINKS

- ✓ Integrationsfonds Österreich: Plattform rund um das Thema Migration und Integration www.integrationsfonds.org
- ✓ Integrationshaus Wien: www.integrationshaus.at
- ✓ Peregrina: Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für ImmigrantInnen (mit Kinderbetreuung) www.peregrina.at
- ✓ okay. zusammen leben: Projektstelle für Zuwanderung und Integration www.okay-line.at
- ✓ Berufsanerkennung.at: Alles rund um Berufsanerkennung und Nostrifizierung www.berufsanerkennung.at
- ✓ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: www.bmwfw.gv.at zuständig in Fragen der Anerkennung von Berufsausbildungen
- ✓ Bundesministerium für Bildung: www.bmb.gv.at
 zuständig für Fragen der Anerkennung von Reifezeugnissen und Studienberechtigungen
- ✓ HELP.gv.at: Wegweiser durch die Ämter und Behörden in Österreich www.help.gv.at
- ✓ Broschüre "Chance Bildung Zukunft sichern. Bildungs- und Berufswahl für Personen mit Migrationshintergrund"

Downloadmöglichkeiten Broschüre und mehrsprachiges Elternheft: www.bic.at → Service → Broschüren

Quellen:

Bundesministerium für Inneres Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen Österreichischer Integrationsfonds